

Bundesamt für Bauten und Logistik
BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

zentralsitz
schaffhauserstrasse 315
8050 zürich
tel. +41 (0)44 253 63 93
fax +41 (0)44 253 63 99
info@holzbau-schweiz.ch
www.holzbau-schweiz.ch

Zürich, 20. Dezember 2012 – GS

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Direktor,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2012 hat das Eidg. Finanzdepartement EFD das Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision des Bauproduktgesetzes (BauPG) und der dazugehörigen Verordnung (BauPV) eröffnet. Gerne nehmen wir im folgenden die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Holzbau Schweiz repräsentiert rund 1'100 Mitgliederbetriebe (ordentliche Mitglieder, Ehren- und Freimitglieder sowie branchenadäquate Leistungspartner), die in der ganzen Schweiz, exklusive Romandie, ansässig sind. Der Branchenverband versteht sich als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum. Seine Hauptaufgabe besteht in der umsetzungsorientierten Vermittlung und Verankerung von aktuellem Wissen und der nutzenorientierten Vernetzung der Mitgliederfirmen. Dabei richtet sich die zielorientierte Dienstleistung am Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe aus.

Zusammenfassung

1. Holzbau Schweiz begrüsst die Totalrevision des Bauproduktgesetzes und unterstützt den vorgelegten Entwurf des Gesetzes und der entsprechenden Verordnung.
2. Holzbau Schweiz unterstützt die Variante I und lehnt die Variante II ab.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Handel der Schweiz mit der Europäischen Union EU ist generell, aber auch im Bereich Bauprodukte, von grosser wirtschaftlicher Bedeutung. Im letzten Jahr importierte die Schweiz Bauprodukte im Wert von über 4,6 Mrd. Franken und exportierte solche für 1,3 Mrd. Franken. Aufgrund der Bilateralen Abkommen, insbesondere im Bereich der gegenseitigen Anerkennungen von Konformitätsbewertungen (MRA), kann dieser grenzüberschreitende Austausch von Bauprodukten verhältnismässig und mit gleich langen Spiessen vorgenommen werden.

definiert. gestaltet. bewegt.

Per 24. April 2011 trat die neue Bauprodukteverordnung EU-weit in Kraft. In allen Ländern der EU gilt mit einer Verordnung gleiches Recht; im Gegensatz zu einer Richtlinie bedarf es keiner Umsetzung in den Ländern. Für die Schweiz heisst dies, dass sie ihr nationales Recht im seit 2001 geltenden Bauproduktengesetz anpassen muss, will sie sich bei einem Abseitsstehen nicht Nachteile einhandeln. In diesem Sinn hat der Bund eine Totalrevision des heutigen Bauproduktengesetzes inkl. Verordnung eingeleitet. Ein Verzicht auf diese Revision würde dazu führen, dass das Kapitel Bauprodukte aus dem MRA gestrichen werden müsste. Dies hätte die unangenehme Konsequenz, dass Handelsverzerrungen und Wettbewerbsnachteile auftreten würden. Schweizer Bauprodukte müssten in der EU besonders zertifiziert werden. Umgekehrt müsste unser Land aufgrund des einseitig von der Schweiz anerkannten Cassis-de-Dijon Prinzips ausländische Produkte, welche den Vorschriften am Herstellungsort entsprechen, akzeptieren.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Entwurf Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG)

Zu Art. 1 Gegenstand, Zweck und Vorbehalt anderer Bundesgesetze

Grundsatz

Holzbau Schweiz unterstützt die Fassung von Art. 1 Abs. 4 gemäss Variante I und lehnt Variante II ab.

Begründung

In der Vernehmlassungsvorlage werden bezüglich Abs. 4 zwei Varianten vorgeschlagen. In Variante I wird festgehalten, dass das Bundesgesetz über Produktesicherheit (PrSG) im Zusammenhang mit Bauprodukten nicht anwendbar sei. In Variante II hingegen wird als Kollisionsregel festgelegt, dass Bestimmungen des PrSG nicht anwendbar seien, wenn das BauPG die gleichen Ziele verfolge wie das PrSG.

Holzbau Schweiz tritt im Einklang mit dem bei der Revision federführenden Departement und dem zuständigen Bundesamt für Bauten und Logistik BBL für die Variante I ein. Auf europäischer Ebene wurde mit der Bauprodukteverordnung einheitliches Recht geschaffen, das umfassend und einheitlich den Aspekt der Produktesicherheit regelt. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zum Bauproduktengesetz zur Ungeeignetheit des schweizerischen PrSG (Bericht S. 46 f.) sind überzeugend. Es ist in der Tat bei über 50'000 unterschiedlichen Bauprodukten mit stark unterschiedlichen Produktmerkmalen nicht möglich, von einem allgemein gültigen Begriff der „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ oder „Sicherheitsanforderungen“ auszugehen, wie dies in Art. 4 f. PrSG verlangt wird. Das PrSG bleibt hingegen anwendbar auf Bestandteile von Bauprodukten, deren Konformität sich nach anderen Vorschriften des Bundes als dem BauPG richten.

Holzbau Schweiz lehnt daher die Variante II ab und befürwortet die Variante I.

Zu Art. 2 Begriffe

Antrag ad Ziff. 1: Der Begriff „Bauprodukt“ sei mit Bezug auf das Kriterium „dauerhaft“ in der Botschaft (Erläuterungen) näher zu präzisieren.

Begründung

Die Definition des Bauprodukts als „jedes Produkt, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden.....“ ist unpräzise. Ist mit „dauerhaft“ der zeitliche Aspekt gemeint oder die Art der Verbindung zum Bauwerk? Falls der zeitliche Aspekt gemeint ist, stellt sich die Frage, ab wann ein Bauprodukt als „dauerhaft“ eingebaut gilt.

Antrag ad Ziff. 18: Die Begriffsdefinition in Ziff. 18 sei durch das federführende Bundesamt zu prüfen.

Begründung

Mit Bezug auf die Umschreibung der „Bereitstellung auf dem Markt“ in Ziff. 18 möchten wir darauf hinweisen, dass die Erweiterung des Begriffs aus der europäischen Bauprodukteverordnung mit der Begriffsdefinition aus PrSG Art. 2 Abs. 3 für die in der Schweiz hergestellten Produkte nicht nachvollziehbar ist. Sie ist auch unnötig, denn der Arbeitnehmerschutz gilt gemäss UVG und ArG für jede gewerbliche Tätigkeit und ist in Anhang I neu BauPV geregelt. Es bedarf nicht einer speziellen Regelung in Ziffer 18 im zweiten Teil des ersten Satzes („dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt sind...“).

2.2 Entwurf Verordnung über Bauprodukte (BauPV), Anhang 1

Anträge:

Anhang 1 Ziff. 3 sei wie folgt zu ergänzen: „Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es bei ordnungsgemäsem Unterhalt während seines ganzen Lebenszyklus....“ .

Anhang 1 Ziff. 6 sei analog zu ergänzen: „...dass unter Berücksichtigung der Nutzer, der klimatischen Gegebenheiten des Standortes und des ordnungsgemässen Unterhaltes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird.“

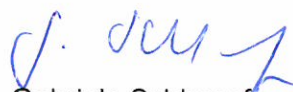
Abschliessend danken wir Ihnen dafür, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben. Für ergänzende Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

holzbau schweiz



Hans Rupli
Zentralpräsident



Gabriela Schlumpf
Geschäftsführerin